



Regelung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Präambel

Im Rahmen der Erbringung der Services und Dienstleistungen «easydoo» («Hauptvertrag») zwischen der easydoo AG («Auftragnehmer») und dem Kunden («Auftraggeber») beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Bearbeitung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten («relevante Daten»), weshalb die Parteien im vorliegenden «Vertrag über die Verarbeitung von Daten» («Vertrag») die diesbezüglichen Rechte und Pflichten klären.

1. Anwendbarkeit

1 Der vorliegende Vertrag gilt nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

a) Der Kunde ist entweder Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter im Anwendungsbereich des geltenden Bundesgesetzes über den Datenschutz («DSG») sowie des sich aktuell in Revision befindenden schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (in Krafttreten per 01.09.2023, «nDSG») und/oder der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO»).

b) der Kunde zieht den Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages als Auftragsbearbeiter oder Unter-Auftragsbearbeiter für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten gemäss DSG/nDSG und/oder der EU-DSGVO bei.

2 Diesfalls findet der Vertrag auf jegliche Verarbeitungen von relevanten Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nach dokumentierter Instruktion durch den Auftraggeber unter dem Hauptvertrag Anwendung. Die Kategorien der bearbeiteten relevanten Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen ("TOM") sind entweder im Vertrag oder in einem oder mehreren Anhängen zu diesem Vertrag aufgeführt.

2. Verarbeitungstätigkeit

3 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich der Informatik, insbesondere Software-Dienstleistungen, Datenspeicherung etc. gemäss dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag. Im Rahmen dessen und im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet der Auftragnehmer relevante Daten des Auftraggebers gemäss den Bestimmungen des vorliegenden.

- 4 Die Verarbeitung der relevanten Daten umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Erheben, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen, Abgleichen, Löschen, Anpassen, Duplizieren, Überprüfen, Zusammenfügen, Suchen, Sammeln, Überarbeiten, Teilen.
- 5 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die sich aus den gültigen Rechtsnormen ergebenden Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- 6 Während der laufenden Beauftragung berichtet, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers. Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Hauptvertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.
- 3. Berücksichtigte Normen**
- 7 Die Parteien berücksichtigen das Datenschutzniveau gemäss dem geltenden Bundesgesetz über den Datenschutz sowie des sich aktuell in Revision befindenden schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (in Krafttreten per 01.09.2023) und/oder der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend «DSGVO»).
- 8 Sollte für die Verarbeitungstätigkeit des Auftraggebers weitere Normen, etwa kantonale Datenschutznormen oder Vorgaben von Behörden und Institutionen, anwendbar sein, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer eine Zusatzvereinbarung abzuschliessen, wobei der Auftragnehmer ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung abzulehnen und falls die Anwendbarkeit weiterer Normen zur Unmöglichkeit der Erbringung des Hauptvertrages oder zu unangemessenem Aufwand führt, diesen ohne Einhaltung einer allf. Frist einseitig zu kündigen. Der Auftraggeber ist zur Tragung der damit entstehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen gemäss dem beim Auftragnehmer gültigen Satz von CHF 280.00 (zuzüglich allf. MwSt.) verpflichtet.
- 4. Dauer der Verarbeitung**
- 9 Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, unter welchen der Auftragnehmer für den Kunden



relevante Daten bearbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht länger dauernde Verpflichtungen ergeben.

- 10 Es ist den Parteien bewusst, dass ohne Vorliegen einer gültigen Regelung, z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

5. Auftragsverarbeitungsort

- 11 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung auf Informatiksystemen des Auftragnehmers findet grundsätzlich in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Eine Bekanntgabe von relevanten Daten durch den Auftragnehmer ins übrige Ausland oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer die Bestimmungen von Art. 16 ff. nDSG bzw. von Kapitel V EU-DSGVO einhält.

- 12 Für allfälliges durch den Auftraggeber beauftragtes Hosting ist dieser ausschliesslich zuständig.

6. Rechte und Pflichten der Parteien / Technische und Organisatorische Massnahmen

- 13 Der Auftragnehmer verarbeitet die relevanten Daten ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

- 14 Die Parteien bestätigen, dass ihnen die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichten sich zur vollumfänglichen Einhaltung, sofern und soweit deren Vorschriften auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist.

- 15 Die Parteien haben in Bezug auf die jeweiligen in ihrer Kontrolle stehenden Informatiksysteme und/oder Räumlichkeiten die TOM zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen; die Mindestanforderungen an die Datensicherheit sind in jedem Fall zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 Abs. 3 nDSG). Für den Auftragnehmer ergeben sich die TOM entweder aus diesem Vertrag oder aus einem oder mehreren Anhängen zu diesem Vertrag.

- 16 Der Auftraggeber anerkennt diese [TOM](#) als adäquat für den Schutz der relevanten Daten und den Mindestanforderungen entsprechend an. Für die Datensicherheit auf Drittservern bzw. Server des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Die TOM beziehen sich nur auf die Verarbeitung von relevanten Daten des Auftraggebers auf unter der alleinigen vertraglichen und operativen Kontrolle des Auftragnehmers stehenden Informatiksystemen und/oder Räumlichkeiten. Soweit die Datenverarbeitung auf Drittsystem, d.h. bei Sub-Auftragsverarbeiter erfolgt, und die TOM abweichen, sind diese gesondert ausgewiesen. Die Drittdienstleister sind in den Datenschutzerklärungen von easydoo aufgeführt.
- 17 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen gerecht wird.
- 18 Der Auftragnehmer erklärt, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen und Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit zu Wahrung des Datenschutzes verpflichtet hat.
- 19 Der Auftragnehmer erklärt, den Auftraggeber so rasch als möglich zu informieren, wenn dem Auftragnehmer Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden oder wenn relevante Daten des Auftraggebers aus einer an ihn überlassenen Datenanwendung unrechtmässig verwendet oder entwendet wurden oder wenn der Auftragnehmer begründeten Verdacht hat, es werde anderweitig gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers verstossen.
- 20 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessener Art und Weise bei der Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der betroffenen Person bzw. der Aufsichtsbehörde im Fall eines Datenschutzverstosses oder sonstiger Datenschutzverletzung. Der Auftraggeber ist zur Tragung der damit entstehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen gemäss dem beim Auftragnehmer gültigen Satz von CHF 280.00 (zuzüglich allf. MwSt.) verpflichtet.
- 21 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber – soweit anwendbar – bei der Einhaltung der in Art. 19 bis Art. 24 nDSG bzw. den analogen Bestimmungen des DSGVO (Art 32 bis 36 DSGVO) aufgeführten Pflichten auf Kosten des Auftraggebers. Für Unterstützungsleistungen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung gemäss dem beim Auftragnehmer gültigen Satz von CHF 280.00 (zuzügl. allf. MwSt.) beanspruchen.
- 22 Für den Fall (und soweit anwendbar), dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten aufgrund von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten («data breach») für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich. Sofern der Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Informationspflichten auf die Mitwirkung des Auftragnehmers angewiesen sein sollte, wird der

Auftragnehmer den Auftraggeber angemessene unterstützen, sofern erforderlich gegen separate Vergütung gemäss dem beim Auftragnehmer gültigen Satz von CHF 280.00 (zuzügl. allf. MwSt.) soweit die Verletzung nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

- 23 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich (vgl. Art. 25 ff. nDSG). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so rasch als möglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen und den Auftraggeber gemäss den obigen Bestimmungen auf Kosten des Auftraggebers dabei unterstützen.
- 24 Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die im Rahmen des «Vertrags über die Verarbeitung von Daten» verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen so rasch als möglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 25 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer so rasch als möglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt. Der Auftragnehmer trifft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen zu erteilen.

7. Sub-Auftragsverarbeiter

- 26 Der Einsatz von Sub-Auftragsverarbeitern ist, soweit der Vertrag keine einschränkenden Bestimmungen zum Beizug Dritter enthält, durch den Auftragnehmer zulässig. Der Auftragnehmer hat den Kunden jedoch vorgängig darüber zu informieren, wenn nach Inkrafttreten dieses Vertrages neue Unter-Auftragsbearbeiter beigezogen oder bestehende Unter-Auftragsbearbeiter ausgetauscht werden.
- 27 Der Auftraggeber kann gegen den Beizug eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Unter-Auftragsbearbeiters aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einspruch erheben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien bzw. eine (kommerziellen) Anpassungen für den Hauptvertrag nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht in Bezug auf die hiervon betroffene Leistung eingeräumt.
- 28 Drittanbieter, welche nur Nebenleistungen zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung erbringen, ohne dass die Möglichkeit besteht, Einsicht in personenbezogene Daten des

Auftraggebers (z.B. Designer) zu haben, gelten nicht als Sub-Auftragsverarbeiter. Sofern der Auftraggeber die Zustimmung zum Beizug eines Sub-Auftragsverarbeiters verweigert bzw. widerruft, vereinbaren die Parteien die nötigen (kommerziellen) Anpassungen für den Vertrag.

- 29 Der Auftragnehmer wird mit seinen Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Verpflichtungen gemäss vorliegendem Vertrag sicherzustellen.

8. Geheimhaltung

- 30 Die Parteien verpflichten sich, alle vertrauliche Informationen (wobei als vertrauliche Informationen insbesondere alle verarbeiteten Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Abläufe der Parteien gelten), die sie direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln. Die von der anderen Vertragspartei erhaltenen vertraulichen Informationen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch wirtschaftlich für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwendet werden. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschliesslich zu dem im Vertragsgegenstand genannten Zweck zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Die Weitergabe der nötigen Informationen an finanzierende Kreditinstitute, an Steuer- und Rechtsberater sowie an zur Auftrags Erfüllung beigezogene, vom Auftraggeber genehmigte Sub-Auftragsverarbeiter, welche ihrerseits schriftlich zum Einhalten der Vertraulichkeitsregeln angehalten werden oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung der anderen Partei zulässig. Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, mit der sie die eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hütet. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder

- a. die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder
- b. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich werden oder
- c. die regelmässig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren gesetzlichen, gerichtlichen und von behördlicher Seite auferlegten Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen vertraulichen Informationen nachzukommen. Ziffer 9 «Geheimhaltung» gilt über die Beendigung dieser «Regelung über die Verarbeitung von

Daten» hinaus während 5 weiteren Jahren.

9. Beendigung und Löschung

31 Der Auftragnehmer wird Kopien und Duplikate von relevanten Daten nur erstellen, sofern dies zur Vornahme der vertraglichen Leistungen (wie beispielsweise die Analyse von gemeldeten Problemen) bzw. zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung oder im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

32 Auf Aufforderung des Auftraggeber oder infolge Beendigung aller Vertragsverhältnisse zwischen der Parteien wird der Auftragnehmer soweit nicht anders vereinbart sämtliche ihm übergebenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers löschen. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der personenbezogenen Daten, wie insb. auch die Speicherung zwecks Administrations- und Backup-Leistungen, bleiben unberührt. Diese personenbezogenen Daten sind weiterhin den gesetzlichen und diesen vertraglichen Bestimmungen unterworfen.

10. Haftung

33 Die Haftung der Parteien gegenüber Dritten ergibt sich aus den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche unter diesem Vertrag über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten allfällig entstehenden Schäden ausschliesslich gemäss Haftungsregelung des Hauptvertrages.

11. Schlussbestimmungen

34 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Auftraggeber liegen und gemäss dokumentierter Instruktionen des Auftraggebers und gegen allfällige Vergütung die angewiesenen Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten treffen.

35 In Abweichung allfälliger Schriftformvorbehalte im Hauptvertrag kann der vorliegende Vertrag auch auf elektronischem Weg zwischen den Parteien vereinbart oder geändert werden.

36 Sollten einzelne Bestimmungen dieses «Vertrages über die Verarbeitung von Daten» unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch



die Wirksamkeit der übrigen Teile des «Vertrages über die Verarbeitung von Daten» nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten zusätzlich zu den im Hauptvertrag festgelegten Pflichten und schränken letztere nicht ein. In Bezug auf die in einem Anhang zu dieser Vereinbarung generisch festgelegten TOM gehen im Widerspruchsfall die Regelungen des Vertrages vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages unverändert weiter.

© easydoo AG, Version 001.1 / August 2023

easydoo AG
Moosholzzelg 9
CH-9322 Egnach